

Variabel verzinstes Hypo Landesbank Vorarlberg Ergänzungskapitalanleihe 2008 - 2018

BEDINGUNGEN

§ 1 Form und Nennwert

1. Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft ("die Emittentin") emittiert die variabel verzinstes Hypo Landesbank Vorarlberg Ergänzungskapitalanleihe 2008-2018 ("Die Anleihen") im Wege der Daueremission.
2. Die Anleihen gelangen im Nennwert von je Euro 500,-- ab 22. Jänner 2008 (Erstvaluta) zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber („Gläubiger“). Die Anleihen werden öffentlich zur Zeichnung angeboten.
3. Die Anleihen werden zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 650/87) vertreten. Die Sammelurkunde(n) trägt(tragen) die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (der "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank"). Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihen besteht nicht.

§ 2 Kapitalform

1. Die Anleihen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes („BWG“), BGBl. Nr 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006.
2. Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,
 - a. die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e zulässig;
 - b. für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
 - c. die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
 - d. die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können;
 - e. deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft.

Zinsen werden von der Emittentin nur ausbezahlt, wenn und soweit sie in den im jeweiligen Jahresabschluss für das letzte vor dem Zinszahlungstag endende Geschäftsjahr gem. § 43 BWG ermittelten Jahresüberschüssen der Emittentin nach Berücksichtigung bereits an die Gläubiger im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlter

Zinsen Deckung finden. Die Zinsen werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss nicht zu rechnen ist.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese in den Jahresüberschüssen keine Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit sie in den Jahresüberschüssen gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in den bis zur Rückzahlung der Anleihen entstandenen Jahresüberschüssen der Emittentin keine Deckung finden.

§ 3 Verzinsung

1. Die Anleihen werden vom 22. Jänner 2008 (Verzinsungsbeginn) an mit dem gemäß § 3 Punkt 2 festgestellten Zinssatz verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag, der dem Rückzahlungstag unmittelbar vorangeht.

Die Zinsen werden – vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 2 – im Nachhinein bezahlt, erstmals am 22. Mai 2008 („Zinszahlungstag“), danach halbjährlich, jeweils am 22. Mai und 22. November jeden Jahres („Zinszahlungstag“) gezahlt.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist der Zinszahlungstag der Bankarbeitstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall fällt der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag.

Die auf die Anleihen entfallenden Zinsen vom 22. Jänner 2008 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und für jede weitere Zinsperiode werden errechnet, indem das Gesamtnominale der Anleihen mit dem anwendbaren Zinssatz per annum multipliziert wird, dieses Ergebnis mit der Zahl der abgelaufenen Kalendertagen der Zinsperiode multipliziert und durch 360 geteilt wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten vollen EUR-Cent gerundet; halbe EUR-Cent werden aufgerundet.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsermittlungsbank wird an jedem Zinsfestsetzungstag den variablen Zinssatz sowie den für die Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag feststellen.

2. Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) beträgt 4,750 % per annum.

Der Nominalzinssatz für die folgenden Zinsperioden vom ersten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) wird zwei Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt (Zinsfestsetzungstag).

Der jeweils festzusetzende variable Nominalzinssatz vom ersten Zinszahlungstag bis zum Rückzahlungstag entspricht dem jeweils am Zinsfestsetzungstag auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ (11 Uhr Brüsseler Ortszeit) genannten Satz für 6-Monats-EURIBOR (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) plus einer Marge von 0,30% p.a.

Falls am Zinsfestsetzungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft als Zinsermittlungsstelle fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für Sechs-Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

Kann für einen bestimmten Zinsfestsetzungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den eben genannten Bestimmungen festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Periode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz für Sechs-Monats-Euro-Einlagen ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den Zinsfestsetzungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für Sechs-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen EURIBOR-Satz festlegen.

§ 4 Tilgung

Die Anleihen werden zur Gänze am 22. Mai 2018 („Rückzahlungstag“) zum Kurs 100% unter Berücksichtigung von § 2 zur Rückzahlung fällig, sofern sie nicht vorher gemäß § 6 gekündigt und zurückbezahlt wurden.

Sollte der Rückzahlungstag auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Rückzahlungstag auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Rückzahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall fällt der Rückzahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag.

§ 5 Bankarbeitstage

„Bankarbeitstag“ im Sinne der Anleihebedingungen ist jeder Tag, an denen das TARGET-System (Trans-European Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) geöffnet ist.

§ 6 Kündigungsrecht

Eine Kündigung seitens der Gläubiger ist ausgeschlossen.

Eine Kündigung seitens der Emittentin ist erstmals zum Zinszahlungstag 22. Mai 2015 und danach zu jedem weiteren Zinszahlungstag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Bankarbeitstagen zu Kurs 100,00% möglich.

§ 7 Zahlstelle und Zinsermittlungsbank

Die Zahlstelle sowie die Zinsermittlungsbank ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank, Bregenz.

Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Anleihen depotführende Stelle.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Anleihen nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 9 Börseeinführung

Die Zulassung der Anleihen an der Wiener Börse kann seitens der Emittentin beantragt werden.

§ 10 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen (ausgenommen der Zinssatzfixierungen), welche die Anleihen betreffen, erfolgen entweder im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at). Sollte das „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Anleihen bedarf es nicht.

Die Mitteilungen der jeweiligen Zinssatzfixierungen erfolgen an die Österreichische Kontrollbank AG als Clearingstelle.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Anleihen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Bregenz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

Bregenz, im Jänner 2008

Vorarlberger Landes- und
Hypothekenbank Aktiengesellschaft